

Im Verfahren in sonstigen Angelegenheiten ist gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Arbeitsamts oder des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts Einspruch an den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts oder des Landesarbeitsamts zulässig; gegen dessen Entscheidung kann der Vorsitzende des Arbeitsamts oder des Landesarbeitsamts den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts oder den Vorstand der Reichsanstalt anrufen. Gegen Entscheidungen, die der Verwaltungsausschuß eines Arbeitsamts oder eines Landesarbeitsamts in erster Instanz trifft, ist Beschwerde an den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts oder an den Vorstand der Reichsanstalt zulässig. Gegen Entscheidungen endlich, die der Präsident der Reichsanstalt trifft, ist Einspruch an den Vorstand der Reichsanstalt, gegen Entscheidungen, die der Vorstand der Reichsanstalt in erster Instanz trifft, ist Beschwerde an den Verwaltungsrat gegeben. Verstößt eine Entscheidung eines Verwaltungsausschusses oder eine Entscheidung des Vorstandes der Reichsanstalt gegen ein Gesetz oder gegen eine Anordnung, die auf Grund eines Gesetzes ergangen ist, so hat sie der Vorsitzende oder der Präsident der Reichsanstalt durch Beschwerde zu beanstanden. Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt dann durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts oder den Vorstand der Reichsanstalt oder den Verwaltungsrat dieser (§§ 187 ff. AWWG.).

Daneben gibt es noch das Beschlußverfahren, das nach den Regeln der Krankenversicherung verläuft, und das Befreiungsverfahren (§§ 85 a, 85 b AWWG.).

Bedeutung der Sozialversicherung für die Allgemeinheit.

Wesen und Entwicklung eines Kulturvolkes spiegeln sich in seiner Sozialpolitik wider. Bewegt sie sich nicht in gesunden Bahnen, so verkümmern wertvolle geistige oder wirtschaftliche Kräfte. Einen bedeutsamen Teil jeder Sozialpolitik bildet die Sozialversicherung. In ihr findet der Lohn des Arbeiters einen sozialen Ausgleich gegenüber dem Gewinn des Unternehmers; indem sie dem Einzelnen einen Schutz gegen gewisse Wechselfälle des Lebens bietet, dient sie damit zugleich allgemein der Hebung der Volkskraft und der Volksgesundheit. Ihre Aufgaben wie ihre Wirkungen zeigen deshalb ein doppeltes Bild; auf der einen Seite ist sie berufen, die Gefahren, die das Leben allgemein in Krankheit, Schwäche, Unfall, Arbeitslosigkeit bedrohen, nach Möglichkeit abzuwenden oder zu verringern, auf der anderen soll sie dem einzelnen von der Gefahr Betroffenen die notwendige wirtschaftliche Hilfe und Erleichterung bringen. Die Wirkungen der Sozialversicherung bei Durchführung dieser Aufgaben greifen tief in die Lebensverhältnisse des Einzelnen und seiner Familie wie des Volksganzen ein.

Ihrem Wesen nach ist eine umfassende Sozialversicherung auf gleichmäßige friedliche Zustände berechnet. In der deutschen Sozialversiche-